

Leitfaden Todesfall

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Wegleitung für die Angehörigen





Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor Schwierigkeiten.

Dieser Leitfaden soll die Angehörigen unterstützen, in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten Überblick zu bewahren.

Nach dem Eintritt eines Todesfalls müssen die Angehörigen wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Hilfreich ist, wenn eine Person Aufzeichnung über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Wichtige Telefonnummern:

Bestattungsamt Gemeinde Tegerfelden	056 269 00 20
Römisch-Katholisches Pfarramt Tegerfelden Reformiertes Pfarramt Surbtal	056 242 11 30 056 245 11 55
Bestattungsinstitut Anatana GmbH Bestattungsinstitut Badener Bestattungen Bestattungsinstitut Caminada AG Bestattungsinstitut Harfe GmbH	056 200 00 03 056 222 53 53 062 824 25 84 056 493 23 13
Regionales Zivilstandsamt Zurzach	056 269 71 80
Bezirksgericht Zurzach Haupstrasse 50 5330 Bad Zurzach	062 835 53 00
Krematorium Aarau Krematorium Liebenfels Baden	062 836 05 48 056 222 49 21
Ärzte Umgebung Tegerfelden Dr. Stefano Bachmann, Endingen Dr. med. Eva Schneider, Lengnau Dr. Nicolas Ilitsch, Bad Zurzach Dr. Octavian Minciu, Bad Zurzach Praxis Gruppe Würenlingen	056 242 18 66 056 241 07 07 056 249 26 33 056 249 45 55 056 297 30 40

Kontaktpersonen Gemeindekanzlei

Frau Aline Bianchi
Gemeindeschreiberin
Frau Nicole Schneider
Leiterin Einwohnerdienste
und Gemeindeschreiberin-Stv.

056 269 00 20 056 269 00 20

<u>aline.obergfell@tegerfelden.ch</u> <u>nicole.schneider@tegerfelden.ch</u>

Ausgabe: November 2023 Seite 2 von 6



Was tun bei einem Todesfall?

Nächste Angehörige Die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person sind zu

informieren.

Todesfall zu Hause Tod infolge Krankheit

Den behandelnden Arzt benachrichtigen, falls dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt, ist dieser ebenfalls abwesend, informieren Sie den Not-

fallarzt (0900 401 501)

Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung

aus.

Tod infolge eines Unfalls / Auffinden einer verstorbenen Person

Polizei (117) zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Gilt für alle

Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle)

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital-, Klinik- / Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten

und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen

Todesfall im Ausland Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertre-

tung (Botschaft / Konsulat) im aufhaltenden Land zu informieren.

Arbeitgeber Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob

Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge

(Pensionskasse).

Vermieter Todesfall dem Vermieter melden und wenn nötig, die Wohnung kündi-

gen. In der Regel gelten die Bestimmungen nach dem Schweizerischen

Obligationenrecht.

Meldung an Bestattungsamt

Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch ein/e Angehörige/r der verstorbenen Person an das Bestattungsamt des letzten Wohnortes der verstorbenen Person. Das Bestattungsamt vereinbart anschliessend mit den Angehörigen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen.

Nach Möglichkeit sind folgende Dokumente mitzunehmen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (nur, wenn Todesfall zu Hause)
- Persönliche Dokumente der verstobenen Person (Pass, ID)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Adressen der gesetzlichen Erben (siehe Formular Vollmacht)
- Sterbeverfügung (wenn nicht vorhanden entscheiden die nächsten Angehörigen über die Bestattung)

Während dem Gespräch wird folgendes geklärt:

- Überführung des Leichnams
- Ablauf der Beisetzung

Pfarramt Nehmen Sie möglichst vor dem Termin beim Bestattungsamt mit dem

Pfarramt am Beisetzungsort der verstorbenen Person Kontakt auf. Mit dem Pfarramt können Sie einen Bestattungstermin, die Zeit und den In-

Seite 3 von 6

halt der Trauerfeier vereinbaren (sofern dies gewünscht wird).

Ausgabe: November 2023



Der Bestattungstermin und die Bestattungszeit sind der Gemeindekanzlei Tegerfelden beim Trauergespräch mitzuteilen.

Röm.-kath. Pfarramt Reformierte Kirche Surbtal

Alte Surbtalstrasse 26 Gass 2

5306 Tegerfelden 5306 Tegerfelden 056 242 11 30 056 245 11 55

Christkatholisches Pfarramt Baden - Brugg - Wettingen

Zelgweg 34

5405 Baden-Dättwil 062 893 08 46

Beisetzungsarten

Erdbestattung

Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdbestattungsgrab.

Kremation

Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person in einem Krematorium und Beisetzung in der Urne aufbewahrten Asche. Die Beisetzung auf dem Friedhof ist nicht zwingend. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für UrnenUrnengemeinschaftsgrab
- Weitere Informationen entnehmen Sie im Friedhof- und Bestattungsreglement.

Todesanzeige

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert. Sobald der Bestattungstermin definitiv bei der Gemeindekanzlei und dem Pfarramt vereinbart ist, kann die Anzeige vorbereitet und vor der Bestattung zum Druck aufgegeben werden.

Die Botschaft Hauptstrasse 19 5312 Döttingen 056 269 25 25

Todesanzeigen gehen an Verwandte, Bekannte, Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter

Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Todesschein Der Todesschein wird durch das regionale Zivilstandsamt am Sterbeort

der verstorbenen Person ausgestellt. Die Gebühr beträgt CHF 30

Familienbüchlein Die Aktualisierung des Familienbüchleins erfolgt ebenfalls durch das

Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes.

Testament und Erbverträge Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Bezirksgericht Zurzach, Hauptstrasse 50,

5330 Bad Zurzach, einzureichen.

Erbenverzeichnis/ Im Austausch mit Behörden oder Banken, sind die Erben verpflichtet,

Ausgabe: November 2023 Seite 4 von 6



Erbbescheinigung

sich auszuweisen. Dazu dienen das Erbenverzeichnis oder die Erbbescheinigung.

Auf dem **Erbenverzeichnis** sind alle gesetzlichen Erben aufgeführt. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis bei der Gemeindekanzlei zu bestellen.

Die **Erbbescheinigung** bestätigt nebst den gesetzlichen Erben das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag). Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, eine Erbbescheinigung beim Bezirksgericht Zurzach zu bestellen. Bestellformulare sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich oder können auf www.tegerfelden.ch (unter der Rubrik Verwaltung, Dienstleistungen) bestellt werden.

Erbausschlagung

Möchten die Erben, oder ein Teil der Erben, das Erbe nicht antreten, muss innerhalb von **drei Monaten** (sobald die Erben Kenntnis vom Todesfall haben), eine entsprechende, schriftliche Erklärung beim Bezirksgericht Zurzach abgegeben werden. Die Ausschlagung steht jedem Erbe frei.

Ein Nachlass wird meist dann ausgeschlagen, wenn der Erblasser überschuldet ist. Im Zweifelsfall kann ein öffentliches Inventar beantragt werden. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** beim Bezirksgericht Zurzach gestellt werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

Steuerrechtliche Inventarisation

Eine Inventarisation der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Diese erfolgt durch die Einreichung einer ordentlichen Steuererklärung, welche nach dem Tod dem/der Erbvertreter/-in zugestellt wird. Erst nach Vorliegen des Hinterlassenschaftsinventar, darf über die Erbschaft verfügt werden.

Auskünfte für Fragen zur Steuererklärung beantwortet das Steueramt Surbtal. (056 265 80 30)

AHV/IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst schnell geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten die Angehörigen bei der Gemeindezweigstelle SVA Surbtal. (056 266 50 16)

Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben wird, bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.

War die verstorbene Person einmal bei einer ausländischen Sozialversicherung versichert, ist zusätzlich die schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherte Leistungen ausbezahlt werden können?

Ausgabe: November 2023

Seite 5 von 6



- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:
- Überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind
- Allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen.
- Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.

Bank und Postfinance

Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und die Postfinance zu benachrichtigen.

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden.
- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen.
- Saldobestätigungen per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken

Grundbuchamt (bei Grundbuchbesitz)

Das Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuchamt an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen.

Allgemeines

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei Tegerfelden oder auf der Homepage www.tegerfelden.ch bezogen werden.

Fragen oder Unklarheiten

Die Gemeindekanzlei Tegerfelden steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung. (056 269 00 20)

Tegerfelden, 1. November 2023

Gemeinde Tegerfelden Bestattungsamt

Ausgabe: November 2023 Seite 6 von 6